

99012008000000

# Baugenehmigung - Werbeanlage beantragen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1080/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012008000000
Leistungsbezeichnung I	Baugenehmigung - Werbeanlage beantragen
Leistungsbezeichnung II	Baugenehmigung - Werbeanlage beantragen
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 Begriffe</li> <li>• § 11 Gestaltung</li> <li>• § 53 Bauvorlagen und Bauantrag</li> <li>• § 58 Baugenehmigung</li> <li>• § 59 Baubeginn</li> <li>• § 74 Örtliche Bauvorschriften</li> <li>• § 2 Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren</li> </ul>
Teaser	Wenn Sie eine genehmigungspflichtige Werbeanlage aufstellen wollen, müssen Sie dafür schriftlich eine Baugenehmigung beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine genehmigungspflichtige Werbeanlage aufstellen wollen, müssen Sie dafür schriftlich eine Baugenehmigung beantragen.</p> <p>Zu Werbeanlagen zählen beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbung und Schaukästen. Sie sind vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageplan</li> <li>• Bauzeichnungen</li> <li>• Baubeschreibung</li> <li>• wenn erforderlich: ein Foto der Umgebung und die Bestätigung der Standsicherheit</li> </ul> <p>Die Baurechtsbehörde kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Unterlagen verlangen oder auf einzelne Bauvorlagen verzichten. Die Unterlagen sind in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) über den von der Baurechtsbehörde vorgegebenen Übermittlungsweg einzureichen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine Werbeanlage, deren Ansichtsfläche größer als 1 Quadratmeter ist und die nicht nur vorübergehend angebracht werden oder sich im Außenbereich befindet.</li> <li>• Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.</li> </ul> <p>Weitere Anforderungen können sich ergeben aus Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Bauplanungsrechts,</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- des Verkehrsrechts,
  - des Naturschutzrechts
  - des Denkmalrechts
- Nicht genehmigungspflichtig sind Werbeanlagen
- im Innenbereich bis 1 Quadratmeter Ansichtsfläche,
  - in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten. Höhe: bis zu 10 Meter über der Geländeoberfläche an der Stätte der Leistung. Stätte der Leistung ist der Ort, an dem der Gegenstand, für den geworben wird, hergestellt (Produktionsstätte), angeboten (Verkaufsstätte, Gasthaus), gelagert, verwaltet oder an dem für ihn ein Dienst geleistet wird.
  - im Innenbereich, wenn sie an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden,
  - im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen, die während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden,
  - in Form von Anschlägen,
  - an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
  - wie Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen.
- Werbemittel an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

## Kosten

nach den Satzungen und Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde

## Verfahrensablauf

Für genehmigungspflichtige Werbeanlagen müssen die erforderlichen Bauvorlagen und der ausgefüllte Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit vom Bauherrn elektronisch bei der zuständigen Baurechtsbehörde über deren bereitgestellten Onlinedienst (in der Regel ViBa-BW) eingereicht werden.

## Bearbeitungsdauer

abhängig von Ihrem Einzelfall und der Anzahl beteiligter Stellen

## Frist

keine

## weiterführende Informationen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Hinweise	Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
Rechtsbehelf	• Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	